

Netzanschlussvertrag (Strom)

Ab Mittelspannung

Vertrag über den bestehenden Netzschluss gemäß den unten genannten Daten im Netz der Braunschweiger Netz GmbH

zwischen der

Braunschweiger Netz GmbH
Taubenstraße 7
38106 Braunschweig

- nachstehend "Netzbetreiber" genannt -

und der

Anschlussnehmer

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

- nachstehend "Anschlussnehmer" genannt -

Wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Beschreibung der Anschlussstelle:

Anschlussobjekt:	
Stationsnummer:	
Ort der Energieübergabe / Übergabestelle: (Eigentumsgrenze)	Eingangsseitige Anschlussklemmen in der kundeneigenen Mittelspannungsanlage für die netzbetreibereigenen Kabel zur Versorgung der Mittelspannungsanlage mit elektrischer Energie aus dem Netz des Netzbetreibers
Netzanschlussebene:	Mittelspannung, Netzebene 5
Anschlussspannung:	20 kV
Netzebene der Messung:	
Vorgehaltene Netzanschlussleistung:	

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den technischen Anschluss der elektrischen Anlage im Auftrag des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers zum Zweck der Entnahme sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme elektrischer Energie, die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 2 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Herstellung des o. g. Anschlusses wurde bereits gezahlt.
- (2) Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss wurde für die o. g. vorgehaltene Netzanschlussleistung bereits gezahlt.
- (3) Vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 3 Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich des oben beschriebenen Netzanschlusses.
- (3) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann, oder wenn eine Anschlusspflicht wegen Unzumutbarkeit (insbesondere wegen dauerhafter Nichtnutzung) nicht mehr besteht, oder wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem die Anschlussstelle liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos durch einen neuen Vertrag mit einem neuen Anschlussnehmer ersetzt, trägt der Anschlussnehmer unter den Voraussetzungen von Ziff. 1.6 der AGB Anschluss (Anlage 1) die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses sowie gegebenenfalls dessen Rückbau.
- (7) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 19.1 der AGB Anschluss entsprechend anzupassen.

- (8) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und dem angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Anlagenverantwortung

Der Anschlussnehmer hat dem Netzbetreiber den Anlagenverantwortlichen für die Mittelspannungsanlage schriftlich mitzuteilen. Bei einem Wechsel der Anlagenverantwortlichkeiten ist dieses dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierfür sind ausschließlich die Vordrucke der Anlage 4 zu verwenden.

§ 5 Allgemeine Bedingungen – AGB Anschluss

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentlicher Vertragsbestandteil die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)“ sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.bs-netz.de abgerufen werden können.

Braunschweig, _____

Ort

Datum

Ort

Datum

Braunschweiger Netz GmbH

Unterschrift Anschlussnehmer

Telefon / E-Mail Anschlussnehmer, bitte eintragen

Registergericht; Registernummer ggf. Geburtsdatum, bitte eintragen

Anlagen:

Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)

Anlage 2: Bestimmungen zum Betrieb von Mittelspannungsanlagen

Anlage 3: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers

Anlage 4: Meldung der Anlagenverantwortlichen